

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück

Herausgeber: Präsident und Kanzler der Universität

Nr. 3/1991

Redaktion: Dezernat 4
Tel. 969-4107, Raum 13/115 (Schloß-Ostflügel)
Postfach 44 69, 4500 Osnabrück

Seite 1

Herstellung: Hausdruckerei der Universität

Osnabrück, den
18.11.1991

- I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung
- II. Organisation und Verfassung der Hochschule
- III. Personalangelegenheiten
- IV. Haushalts-, Finanz-, Kassen-, und Rechnungswesen
- V. Forschungsangelegenheiten
- VI. Lehr- und Studienangelegenheiten
- VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen
- VIII. Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten der Studentenschaft
- IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung
- X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten

INHALT

Seite

- VIII. Studentische Angelegenheiten und
Angelegenheiten der Studentenschaft

Satzung vom 12.06.1991 (Erl. d. MWK
vom 28.08.1991, Az: 101-72010/10)
zur vorläufigen Satzung der Studen-
tenschaft der Universität Osnabrück

1

Satzung vom 12.06.1991 zur Änderung der Vorläufigen Satzung
der Studentenschaft der Universität Osnabrück

Die Vorläufige Satzung der Studentenschaft der Universität Osnabrück (Bek. d. MWK v. 08.01.1979, Nds. MBl. S. 58 = Amtliches Mitteilungsblatt 1979, Heft Nr. 4, Seite 79) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Das Studentenparlament besteht aus den Mitgliedern des Abteilungsparlaments Osnabrück und einem dem Größenverhältnis der beiden Abteilungen der Studentenschaft entsprechenden Anteil der Mitglieder des Abteilungsparlaments Vechta. Hierbei errechnet sich die Zahl der Vechtaer Mitglieder des Studentenparlaments, indem man die Anzahl der zum Abteilungsparlament Vechta wahlberechtigten Studenten durch die Anzahl der zum Abteilungsparlament Osnabrück wahlberechtigten Studenten dividiert und mit der Zahl der Sitze des Abteilungsparlaments Osnabrück multipliziert; ein Zahlenbruchteil, der kleiner ist als 0,5 wird dabei abgerundet, ansonsten wird aufgerundet. In das Studentenparlament werden diejenigen Mitglieder des Abteilungsparlaments Vechta entsandt, die bei einer Festlegung der Sitzzahl auf die so errechnete Zahl dort ein Mandat erhalten hätten."

§ 2

§ 6 Abs. 1 Satz 6 erhält folgende Fassung:

"Das Abteilungsparlament Osnabrück besteht aus 45 Mitgliedern, das Abteilungsparlament Vechta aus 9 Mitgliedern."

§ 3

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

- - - - -

Gem. § 77 Abs. 1 und 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i.d.F. vom 14.06.1989 (Nds. GVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.1991 (Nds. GVBl. S. 173), genehmige ich die vorstehende Änderung der Vorläufigen Satzung der Studentenschaft der Universität Osnabrück, die das Studentenparlament am 12.06.1991 beschlossen hat.

Hannover, den 28.08.1991
Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur